

Statut der sozialen Absicherung im Krankheitsfall im Staat Königreich Deutschland

Deutsche Heilfürsorge (DHF)

Artikel 1 – Name, Rechtsform

Die Deutsche Heilfürsorge (DHF) ist die staatliche soziale Absicherungseinrichtung des Königreich Deutschland (KRD) für die Absicherung im Krankheitsfall. Sie ersetzt auf Antrag für alle Staatsangehörigen bzw. Staatszugehörigen des KRD alle gesetzlichen Krankenkassen und privaten Krankenversicherungen der Bundesrepublik Deutschland.

Der Abgesicherte erkennt den Staat KRD als einen Staat gemäß Völkerrecht an und untersteht der [Verfassung](#), den [Gesetzen](#) und der [Gerichtsbarkeit](#) des KRD.

Artikel 2 – Aufgaben

(1) Die DHF als staatliche Einrichtung hat die Aufgabe, die Gesundheit der Abgesicherten zu erhalten, wiederherzustellen oder ihren Gesundheitszustand zu bessern. Die Abgesicherten sind für ihre Gesundheit mitverantwortlich; sie sollen durch eine gesundheitsbewußte Lebensführung, durch frühzeitige Beteiligung an gesundheitlichen Vorsorgemaßnahmen sowie durch aktive Mitwirkung an Krankenbehandlung und Rehabilitation dazu beitragen, den Eintritt von Krankheit und Behinderung zu vermeiden oder ihre Folgen zu überwinden. Die DHF hat den Abgesicherten dabei durch Aufklärung, Beratung und Leistungen zu helfen und auf gesunde Lebensverhältnisse hinzuwirken.

(2) Die DHF ist als staatlicher Betrieb verpflichtet, zur Finanzierung des öffentlichen Lebens und zur Erhöhung des Allgemeinwohls sämtliche Überschüsse in den Staatshaushalt des KRD einzustellen.

Artikel 3 – Leistungen

(1) Die DHF gewährt die im Einzelfallvertrag vereinbarten Leistungen. Die Leistungen sind nach dem Gebot der Wirtschaftlichkeit zu erbringen.

(2) Die DHF bemüht sich darum, Verträge mit ganzheitlich wirkenden Leistungserbringern zu schließen. Diese Leistungserbringer sind der deutschen Verfassung und den nachrangigen geltenden Gesetzen Deutschlands verpflichtet. Sie haben nach den ethischen und ganzheitlichen Grundsätzen der Verfassung des KRD zu handeln und sind dem Wohle des Staatsangehörigen bzw. Staatszugehörigen und der Allgemeinheit verpflichtet. Jede vorsätzliche oder grob fahrlässige Fehlhandlung eines Leistungserbringers kann zu rechtlichen Konsequenzen und/oder Wiedergutmachungsverpflichtungen führen.

(3) Zur Feststellung von eventuellen Fehlhandlungen eines Leistungserbringers bestellt die DHF im Verdachtsfalle einen von ihr lizenzierten Gutachter.

Artikel 4 – Gesundheitseinrichtungen und Eigentumsform

(1) Das KRD wird bei einer erheblichen Anzahl an Abgesicherten unter dem Gebot der Wirtschaftlichkeit eigene Gesundheitshäuser errichten. Diese Gesundheitshäuser und die in ihnen erbrachten Gesundheitsdienstleistungen sind nach dem neuesten Stand der Medizin zu erbringen, und sie sind ausschließlich am ganzheitlichen Wohle des Staatsangehörigen bzw. Staatszugehörigen des KRD und der Allgemeinheit auszurichten.

(2) Die Einrichtungen des deutschen Gesundheitswesens sind Zweckbetriebe der Königreiches Deutschland Stiftung und/oder deutsches Staatseigentum. Sie dürfen ausschließlich aus Mitteln der DHF und deren Überschüssen oder von Staatsangehörigen bzw. Staatszugehörigen finanziert werden.

Artikel 5 – Leistungsverrechnung

(1) Ausgleich kann gegenwärtig in einzelfallvertraglich vereinbarten Leistungen in der Währung des Staates KRD oder mithilfe eines anderen Zahlungsmittel geleistet werden.

(2) Das KRD kann die Auswahl des Zahlungsmittels bestimmen oder auch ein alleiniges Zahlungsmittel festlegen.

Artikel 6 – Vertragsänderung

Allgemeine Vertragsänderungen ohne Zustimmung der Staatsangehörigen bzw. Staatszugehörigen sind unstatthaft. Sie dürfen nur mit Einverständnis der Abgesicherten zur Stärkung des deutschen Haushaltes für alle gleich zur Erhöhung des Allgemeinwohls erhoben werden.

Artikel 7 – Verpflichtung zur Vertraglichkeit

Staatsbürger und Staatsangehörige des KR D, die in der Bundesrepublik in Deutschland abgemeldet sind und die alleinig der Rechtsordnung des KR D unterstehen, sind verpflichtet, in der DHF abgesichert zu sein. Ausnahmen sind im Einzelfällen statthaft, wenn diese ausdrücklich vereinbart ist.

Artikel 8 – Rechtsanspruch

Alle Staatsangehörigen bzw. Staatszugehörigen des KR D haben einen Anspruch auf rechtliches Gehör vor einem staatlichen Gericht des Königreich Deutschland oder einem deutschen Einzelrichter. Damit können alle Streitigkeiten zwischen dem KR D, seinen Institutionen und den Staatsangehörigen bzw. Staatszugehörigen des KR D, sowie zwischen den Staatsangehörigen bzw. Staatszugehörigen untereinander, im Sinne des § 194 BGB vor einem deutschen Einzelrichter oder einem deutschen Gericht des KR D verhandelt werden.

Artikel 9 – Verwaltung

Die Verwaltung der DHF ist auf preiswerte und effiziente Weise zu führen.

Artikel 10 – Leistungen

(1) Die Leistungen sind von den Vertragspartnern monatlich auszugleichen. Der Umfang der Leistungen richtet sich nach den im Vertrag zur Einzelfallabsicherung im Krankheitsfall bzw. nach den im Vertrag zur sozialen Absicherung für Mitwirkende bestehenden Vereinbarungen, dem Gesundheitszustand des Staatsangehörigen bzw. Staatszugehörigen und weiteren Faktoren. Amtsträger oder Mitwirkende staatlicher Zweckbetriebe sind auch ohne Bestehen eines individuellen Leistungsvertrags in Verbindung mit der Einzelfallabsicherung im Krankheitsfall abgesichert.

(2) Sollte die vereinbarte Leistung des Abgesicherten nach 2 Monaten noch nicht beglichen sein, folgt die erste Mahnung, nach 3 Monaten die zweite Mahnung (zzgl. 2 E-Mark pro versäumtem Monat).

(3) Nach 3 Monaten unbeglichener Leistung und 2 Mahnungen verliert das abgesicherte DHF-Mitglied seinen Anspruch auf uneingeschränkte Leistungen.

Die DHF verhängt das Ruhen des Anspruchs.

Die Inanspruchnahme der Mitgliedschaft kann erst wieder aufgenommen werden, wenn

1. entweder die vereinbarten Leistungen inkl. Säumniszuschläge beglichen worden sind
2. oder alternativ erfolgreich vom Pfandrecht - Artikel 11 - zur Begleichung der Ausstände Gebrauch gemacht wurde und eine Leistung erbracht wurde.
3. ein erneuter aktueller Aufnahmeantrag gestellt wird und eine aktuelle Leistungsvereinbarung getroffen wird.

Wenn nach eingehender Prüfung keine aktuelle Leistungsvereinbarung getroffen werden kann,

1. bleibt der Anspruch ruhend.
2. kann das DHF-Mitglied das Sonderkündigungsrecht unter Beachtung der Mindestvertragslaufzeit - Artikel 14 – ohne Kündigungsfrist in Anspruch nehmen.

Artikel 11 – Pfandrecht

(1) Der Staatsangehörige bzw. Staatszugehörige räumt dem KR D ein unbestimmtes erstrangiges Pfandrecht auf alle Werte des Staatsangehörigen bzw. Staatszugehörigen des KR D ein.

(2) Im Falle von Uneinbringlichkeit der individuellen Leistungen durch den Staatsangehörigen bzw. Staatszugehörigen verpflichtet sich dieser, gemeinnützige Tätigkeiten im Königreich Deutschland im Werte der Höhe der vereinbarten Leistungen zu erbringen. Das KR D kann dem Staatsangehörigen bzw. Staatszugehörigen eine sinnvolle angemessene Tätigkeit zur Begleichung der einzelfallvertraglich vereinbarten Leistungen zuweisen.

Artikel 12 – Finanzierung und Rücklagen

Das Oberhaupt des Staates Königreiches Deutschland ist bestrebt, mit jedem Einzelfallvertrag einen Überschuß zu erzielen, welcher zur Förderung seiner altruistischen Ziele eingesetzt wird.

Die DHF finanziert sich und bildet Rücklagen aus:

1. den Zahlungen der Staatsangehörigen bzw. Staatszugehörigen,
2. hilfsweise aus den Kapitalüberlassungen in der Königlichen Reichsbank,
3. zusätzlich hilfsweise aus den Erträgen der deutschen Zweckbetriebe/Staatsbetriebe.

Artikel 13 – Vertragsanbahnung/Vertragsabschluß

- (1) Die DHF schließt nebenabredliche Verträge nur mit Staatszugehörigen und Staatsangehörigen des KRK.
- (2) Die DHF kann diese Verträge selbst anbahnen und abschließen. Sie und ihre Träger können sich lizenzierten externen Dienstleistern zur Anbahnung der Vertraglichkeiten mit Beitrittswilligen bedienen. Diese erhalten für ihre Tätigkeiten eine Vermittlungsprovision in Höhe von bis zu zwei monatlichen Beiträgen des Beigetretenen. Der lizenzierte Dienstleister hat seine fachliche Qualifikation nachzuweisen und muß als Einzeldienstleister mindestens Staatszugehöriger sein. Im Fall, daß es sich bei dem Dienstleister um eine Innengesellschaft oder ein freien Betrieb des KRK handelt, muss der Hauptverantwortliche Staatsangehöriger sein.
- (3) Ebenso können Verträge in den Filialen der „Reichsbank“ geschlossen werden. Die in diesen Filialen tätigen Mitwirkenden müssen ebenso über die erforderliche Qualifikation verfügen und mindestens staatsangehörig sein.

Artikel 14 – Beendigung des individuellen Leistungsvertrages

- (1) Für freiwillig Abgesicherte besteht eine Kündigungsfrist von 3 Monaten. Im Fall einer Änderung der Leistungsvereinbarung durch die DHF tritt ein Sonderkündigungsrecht in Kraft.
- (2) Die Mindestvertragslaufzeit für freiwillig Abgesicherte beläuft sich auf 18 Monate. Sollte der Staatsangehörige bzw. Staatszugehörige vor Ablauf der Mindestlaufzeit in ein nachweislich versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis in der Bundesrepublik in Deutschland wechseln, ist eine sofortige Vertragsbeendigung durch Nachweis der neuen bundesrepublikanischen Versicherung möglich.

Artikel 15 – Schlußbestimmungen

- (1) Der Staatsangehörige bzw. Staatszugehörige erkennt durch seine Unterschrift im Vertrag zur Einzelabsicherung im Krankheitsfall bzw. im Vertrag zur sozialen Absicherung für Mitwirkende die jeweils aktuellen Statuten der DHF vollumfänglich an.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen nicht oder noch nicht umsetzbar sein oder Geltung erlangen können, berühren diese Bestimmungen nicht die Gültigkeit der anderen Bestimmungen. Sollten Lücken bestehen, gelten diejenigen Bestimmungen, die nach ethischen und ganzheitlich wirtschaftlichen und allgemeinwohlorientierten Maßstäben festgelegt würden. Ergänzend gelten weitere gültige deutsche Gesetze und Bestimmungen und/oder ethische Grundsätze.

Version 04.08.2024